

Verwendungsrichtlinien

Sachbeihilfen (Drittmittel)

- Publikationsbeihilfen in Open Access Zeitschriften -



1. Allgemeines

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Sie sind bei der ersten Mittelanforderung von der Hochschule anzuerkennen (DFG-Vordruck 41.0401)

1.1 Projektmittel

Die bewilligten Mittel stehen nur für die Veröffentlichung von Aufsätzen in originären Open Access Zeitschriften zur Verfügung. Die Mittel dürfen nur verausgabt werden, sofern die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- Eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der projektnehmenden wissenschaftlichen Hochschule ist als submitting author oder corresponding author für die Bezahlung von Artikelbearbeitungsgebühren in einer Open Access Zeitschrift verantwortlich.
- Die zu veröffentlichenden Artikel erscheinen in Zeitschriften, deren Beiträge sämtlich unmittelbar mit Erscheinen über das Internet für Nutzer entgeltfrei zugänglich sind ("echte Open Access Zeitschriften") und die im jeweiligen Fach anerkannte, strenge Qualitätssicherungsverfahren anwenden.
- Aus den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) bereitgestellten Mitteln dürfen Artikelbearbeitungsgebühren ausschließlich dann gezahlt werden, wenn sie die Höhe von maximal 2.000,- EUR pro Aufsatz nicht übersteigen.
- Die von der DFG bereit gestellten Mittel dürfen nicht verwendet werden, um Aufsätze in prinzipiell subscriptionspflichtigen Zeitschriften (nach dem Modell des "Open Choice" u.ä.) für den Open Access freizuschalten.

Eine Publikation im etablierten Selbstverlag einer wissenschaftlichen Institution ist zulässig.

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind nicht an das laufende Haushaltsjahr gebunden. Die Mittel sind spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung abzurechnen.

Die bewilligten Mittel sind nach den für die Hochschule geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



1.2 Programmpauschale

Die Programmpauschale (indirekte Ausgaben) i. S. dieser Verwendungsrichtlinien ist ein pauschaler Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben. Die Programmpauschale beträgt bis zu 20% der abrechenbaren und anerkannten direkten Projektausgaben. Bezugsgröße für die Höhe der Programmpauschale sind die im abschließenden Verwendungsnachweis anerkannten direkten Projektausgaben.

Werden Projektausgaben bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannt oder werden durch nachträgliche Bewilligungen zusätzlich Mittel zur Verfügung gestellt und verausgabt, so verändert sich entsprechend das Volumen der Programmpauschale. Die Bewilligung der Programmpauschale setzt keinen gesonderten Antrag voraus, ihre Verwendung muss der DFG gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf.

Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet nach dem Willen von Bund und Ländern im Einzelnen die Hochschule innerhalb der Zielsetzung des Hochschulpaktes 2020 (Stärkung der Forschung an Hochschulen). Es erscheint der DFG sachgerecht, wenn sie dabei gemeinsam mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern vorgeht. Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar, sie gewährt vielmehr pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektmitarbeiter abgerechnet werden. Solche indirekten Projektausgaben können sowohl zentral als auch dezentral anfallen.

Der Mitteleinsatz der Programmpauschale ist auch für innovative Zwecke denkbar, wie etwa Anreize für neue Forschungsarbeiten, tariflich mögliche Zulagen für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder Professionalisierung des Forschungsmanagements.

2. Verwaltung der Sachbeihilfen

2.1 Schriftwechsel

Die DFG bittet, den Schriftwechsel unter dem Geschäftszeichen des Bewilligungsschreibens und der dort aufgeführten Abrechnungsobjektnummer zu führen; er ist bis zum Ablauf von

fünf Jahren nach der Mitteilung über den rechnerischen Abschluss der Beihilfe aufzubewahren.

2.2 Kassen- und Buchführung, Belege

Die Kassen- und Buchführung und die Gestaltung der Belege richten sich nach den für die Hochschule geltenden Regelungen. Die Belege verbleiben bei der Hochschulkasse.

2.3 Geldanforderung

Die Mittel sind bei Bedarf jeweils für einen Zeitraum bis zu drei Monaten bei der DFG anzufordern (DFG-Vordruck 41.0401). Sie dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zahlungen für das Vorhaben benötigt werden.

Mittel, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind unverzüglich und unaufgefordert an die DFG zurück zu überweisen (vgl. Ziff.4 Abs.3 - Erstattungsanspruch für Verzugszinsen -).

Bei Rückzahlungen an die DFG, die mit der Vorlage des Verwendungsnachweises in Zusammenhang stehen und dem Volumen mindestens der letzten Mittelanforderung entsprechen, behält die DFG sich die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches für Verzugszinsen für die Dauer des Verbleibs dieser Mittel bei der Hochschule vor.

2.4 Preisnachlässe und Skonti

Beim Einkauf sind alle Preisnachlässe und Skonti auszunutzen. Die DFG kann grundsätzlich nur die entsprechend reduzierten Rechnungen anerkennen.

3. Abrechnung und Prüfung

3.1 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist für jede Bewilligung getrennt unter Angabe des Geschäftszeichens und der Abrechnungsobjekt-Nummer gegenüber der DFG nachzuweisen (DFG-Vordruck 41.050).

Der Verwendungsnachweis ist möglichst umgehend nach der letzten Mittelüberweisung für das Vorhaben zu übersenden, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Vorhabens.

Wird das Vorhaben durch Zuwendungen anderer Drittmittelgeber mitfinanziert, müssen auch die Einnahmen und Ausgaben dieser Mittel nachgewiesen werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von der Projektleitung, die Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Hochschule zu bescheinigen.

Im Rahmen der Bewilligungssumme können ausschließlich die verlagsseitig für die Open Access Publikation erbrachten Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Der bewilligte Betrag enthält ferner die ggf. auf die Publikationsbeihilfe entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Die in dem bewilligten Betrag enthaltene Umsatzsteuer kann nur ausgezahlt werden, wenn sie in der Rechnung des Verlags an den Beihilfeempfänger ausgewiesen ist.

3.2 Prüfung

Die DFG, der Bundesrechnungshof, der zuständige Landesrechnungshof und die Rechnungsprüfungsstelle der Hochschule sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege und durch örtliche Besichtigung und Feststellung zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern.

4. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen wenn

- wichtige Gründe dazu Anlass geben; das ist auch dann der Fall, wenn der DFG von ihren Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten Frist erfüllt worden sind,

- die Bewilligung ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen worden ist, noch nicht in Anspruch genommen worden ist,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind.

Haben die Bewilligungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält die DFG sich vor, unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

5. Haftung

Die Bewilligungsempfänger haften für Schäden, die der DFG dadurch entstehen, dass die Bestimmungen der Bewilligung nicht beachtet werden.